

Hauptschule mit 10. Schuljahr Thouarsstraße 3 49356 Diepholz Tel.: 05441 / 59 21 - 0 Fax: 05441 / 59 21 - 230

jahnschule-diepholz@schulnet.diepholz.de

Empfänger:	Anschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten:
Jahnschule Diepholz	
Hauptschule mit 10. Schuljahr Thouarsstraße 3 49356 Diepholz	
	Diepholz, den
Antrag auf freiwilliges Zurücktreter	1
Sehr geehrte Schulleitung,	
meine/unsere Tochter / meinen/unseren Sohr derzeit Klasse	dederholung der vorangegangenen Klassenstufe für nach
Unterschrift der Erziehungsberechtigten	

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen

Vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 82), letzte Änderung der VO vom 23.9.2020 (Nds. GVBl. Nr. 33/2020 S. 332; SVBl. 10/2020 S. 482)

- Auszug

§ 11 Freiwilliges Zurücktreten

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.
- (2) ¹Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler. ²Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.
- (3) ¹Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. ²Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.
- (4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)

RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83211 (SVBI. 6/2016 S. 340) - VORIS 22410 -

- Auszug -
- 7. Zu § 11:
- 7.1 Ist am Ende eines Schuljahrgangs ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.
- 7.2 § 11 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.

Zusätzliche Änderungen im Schuljahr 2021/22

- . Auszug -
- 2. In Abweichung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 WeSchVO (Bezugsverordnung zu a) muss der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2021/2022 bis zum 10. Juni 2022 gestellt sein.
- 4. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Schuljahrgänge 9 und 10 im Schuljahr 2021/2022 findet die Nr. 2 keine Anwendung. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt, dass der Antrag abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bezugsverordnung zu a bis zum 29. April 2022 gestellt sein muss. Die Klassenkonferenz entscheidet zeitnah über den Antrag. Die Schülerinnen und Schüler, für die die Klassenkonferenz dem freiwilligen Zurücktreten zu gestimmt hat, nehmen im Schuljahr 2021/2022 ab dem Konferenzbeschluss zwar nicht mehr an den Abschlussprüfungen teil, aber die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt erst mit Ende des Schuljahres 2021/2022. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023.

Freiwilliges Zurücktreten - Beschluss der Klassenkonferenz

der Klasse	e					
				Diephol	z, den	
		g auf freiwillige	es Zurücktreten	ı		
ch stimm	ne dem Antrag		1			
	ZU. (Bitte mit Kürzel	zeichnen)		nicht zu. (Bitte mit Kürzel zeichnen)		
1.	6.	11.	1		11	
2.	7.	11. 12.	1.	6. 7	11.	
3.	8.	13.	2. 3.	7. 8.	12. 13.	
4.	9.	14.	4.	o. 9.	13. 14.	
5.	10.	15.	5.	9. 10.	15.	
	□ zuzustii ung (bei Ablehn			nt zuzustimmen		
	□ zuzustii	nmen.				
Begründ	□ zuzustii ung (bei Ablehn	nmen. ung)	□ nicl	nt zuzustimmen		
Begründ	□ zuzustii ung (bei Ablehn	nmen. ung)	□ nicl	nt zuzustimmen		
Das Prote	□ zuzustinung (bei Ablehnokoll wurde am	nmen. ung)	□ nicl	nt zuzustimmen		
Das Prote An die Sc	□ zuzustinung (bei Ablehnokoll wurde am	mmen. ung) schule weiteren Veranl	□ nicl	nt zuzustimmen		